

03.06.2014

Drucksache 084/14

Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreistag	17.06.2014	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung Landrat Michael Makiolla

Budget

Produktgruppe

Produkt

Haushaltsjahr

Ertrag/Einzahlung [€]

Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Die zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Unna vom 03.11.2009 wird beschlossen.

Sachbericht

Der Kreis Unna ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) verpflichtet, eine Hauptsatzung zu erlassen. Darin ist mindestens zu regeln, was nach den Vorschriften der KrO NRW der Hauptsatzung vorbehalten ist. Dem Kreistag bleibt es unbenommen, über den Pflichtinhalt hinaus weitere Regelungen durch die Hauptsatzung zu treffen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW muss die Hauptsatzung und ihre Änderung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder beschlossen werden.

Der Landrat beabsichtigt, dem Kreistag in der Sitzung **am 23.09.2014** eine überarbeitete **Neufassung** der Hauptsatzung zur Beschlussfassung vorzuschlagen, die insbesondere auf **rechtliche Erfordernisse** (Gesetzesänderungen und Rechtsprechung) reagieren sowie strukturelle Veränderungen vornehmen soll. Ein Diskussionsentwurf hierzu soll unter Beteiligung der Fraktionen (z. B. über die Geschäftsführungen) erarbeitet und zunächst im Ältestenrat besprochen werden.

Im Vorgriff auf diese Neufassung wird jedoch eine Einzelregelung zur Beschlussfassung vorgeschlagen, da sie Auswirkungen auf die konkrete personelle Besetzung von Ausschuss-Sitzen und Benennung von Stellvertretungen in der Kreistagsitzung am 01.07.2014 haben kann. Sie betrifft die **Stellvertretung von Ausschussmitgliedern** (§ 9 Absatz 2). Die folgende Synopse stellt die bisherige Textfassung und die vorgeschlagene Neufassung gegenüber.

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Neufassung
§9 Ausschüsse	dto.
(1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses bilden. Weitere Gremien, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, setzt der Kreistag ein.	dto.
(2) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse und die Zusammensetzung der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlzeit durch Kreistagsbeschluss festgesetzt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Für jedes Ausschussmitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Im Falle der Verhinderung des persönlichen Stellvertreters vertreten sich die persönlichen Stellvertreter einer Fraktion oder Gruppe untereinander in alphabetischer Reihenfolge. Dies gilt auch für die Gruppe der sachkundige Bürger. Darüber hinaus vertreten sich Kreistagsabgeordnete einer Fraktion oder Gruppe in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.	(2) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse und die Zusammensetzung der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlzeit durch Kreistagsbeschluss festgesetzt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

	<p>(3) ¹Der Kreistag bestellt für die Ausschussmitglieder eine persönliche Stellvertretung. ²Im Falle der Verhinderung der persönlichen Stellvertretung vertreten sich die persönlichen Stellvertretungen einer Fraktion oder Gruppe untereinander in alphabetischer Reihenfolge, <i>beginnend mit dem Buchstaben der verhinderten Stellvertretung</i>. ³Ein sachkundiger Bürger kann jedoch nur dann ein Kreistagsmitglied vertreten, wenn dieses ursprünglich selbst einen sachkundigen Bürger vertreten sollte.</p> <p>(4) ¹Für den Fall, dass eine Stellvertretung nach Absatz 3 Satz 2 nicht möglich sein sollte, vertreten die dem Ausschuss nicht angehörenden Kreistagsmitglieder der betreffenden Fraktion oder Gruppe in alphabetischer Reihenfolge, <i>beginnend mit dem Buchstaben der verhinderten Stellvertretung</i>, das verhinderte Ausschussmitglied.</p>
<p>(3) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.</p>	<p>(5) dto.</p> <p>Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.</p>

Satzungstext (Beschlussfassung)

Der Kreistag des Kreises Unna hat am _____ folgende zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 03.11.2009 beschlossen:

§ 1

§ 9 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse und die Zusammensetzung der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlzeit durch Kreistagsbeschluss festgesetzt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Nach § 9 Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

- (3) ¹Der Kreistag bestellt für die Ausschussmitglieder eine persönliche Stellvertretung. ²Im Falle der Verhinderung der persönlichen Stellvertretung vertreten sich die persönlichen Stellvertretungen einer Fraktion oder Gruppe untereinander in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem Buchstaben der verhinderten Stellvertretung. ³Ein sachkundiger Bürger kann jedoch nur dann ein Kreistagsmitglied vertreten, wenn dieses ursprünglich selbst einen sachkundigen Bürger vertreten sollte.

- (4) ¹Für den Fall, dass eine Stellvertretung nach Absatz 3 Satz 2 nicht möglich sein sollte, vertreten die dem Ausschuss nicht angehörenden Kreistagsmitglieder der betreffenden Fraktion oder Gruppe in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem Buchstaben der verhinderten Stellvertretung, das verhinderte Ausschussmitglied.

§ 3

Nach § 9 Absatz 3 alte Fassung wird zu dem neuen Absatz 5. Ihm wird folgender Satz 2 angefügt:

Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

keine